

## Bericht aus der Clearingstelle EEG

Sönke Dibbern / Dr.-Ing. Natalie Mutlak, Berlin\*

### I. Einleitung

Die Clearingstelle EEG hat im Berichtszeitraum den Hinweis 2017/6 zu „Genehmigungen von Übergangs-Windenergieanlagen im EEG 2017“<sup>1</sup> (dazu unter II) und zwei Empfehlungsverfahren zu Anwendungsfragen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) für EEG-Anlagen Teil 1 (Az. 2016/26) und Teil 2 (Az. 2017/27)<sup>2</sup> beschlossen (dazu unter III).

### II. Übergangs-Windenergieanlagen im EEG 2017

Die Clearingstelle EEG hat ein Hinweisverfahren zu der Übergangsregelung für Windenergieanlagen (WEA) in § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG 2017 durchgeführt (Hinweis 2017/6). Nach dieser Vorschrift können bestimmte, vor dem 1.1.2017 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigte WEA noch eine Festvergütung erhalten, ohne an einer Ausschreibung teilzunehmen.

Zu entscheiden war hier einerseits, ob die BImSchG-Genehmigung im Sinne dieser Vorschrift bereits dann „vor dem 1.1.2017 [...] genehmigt worden sind“, wenn die Genehmigung ein Ausstellungsdatum vor dem Stichtag trägt, die Genehmigung dem Adressaten aber nicht mehr vor dem Jahreswechsel zugegangen ist. Dies hat die Clearingstelle EEG in dem Hinweis bejaht, unter anderem deshalb, weil es sonst auf weitgehend zufällige Faktoren wie z. B. Postlaufzeiten ankäme. Hintergrund dieser Frage war die große Zahl von WEA, für die noch 2016 eine BImSchG-Genehmigung erteilt worden war. Nach Erhebungen der Bundesnetzagentur waren dies rund 3.000 Anlagen mit einer Leistung von ca. 8.800 MW.

Andererseits stellte sich die Frage, welche Rechtsfolgen es hat, wenn die vor dem 1.1.2017 erteilte Genehmigung später durch eine Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG) geändert wird. Denn fraglich ist sodann, ob die erst durch die spätere Änderungsgenehmigung genehmigte WEA diejenige Anlage ist, die vor dem Stichtag genehmigt wurde. Diese Frage ist von Bedeutung, da es auf Grund der vergleichsweise langen Planungsvorläufe im Bereich der Windenergie nicht ungewöhnlich ist, wenn zum Zeitpunkt der Errichtung einer WEA die Genehmigungsunterlagen teilweise veraltet sind und noch einmal den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Zudem besteht in den Bundesländern eine uneinheitliche Praxis, welche Änderungen an bestehenden Planungen bloß angezeigt werden müssen (Änderungsanzeige, § 15 BImSchG) und welche

einer gesonderten Genehmigung (Änderungsgenehmigung, § 16 BImSchG) bedürfen.

Hierzu hat die Clearingstelle EEG entschieden, dass jedenfalls Änderungen, die die „Anlage“ im Sinne des EEG unverändert lassen, den Vertrauensschutz nicht in Frage stellen. Hierzu zählen z. B. Änderungen an der Infrastruktur, also etwa an dem Standort des Trafos oder der Lage der Zuwegungen, und auch der (genaue) Standort der WEA selbst. Doch auch Änderungen an der „Anlage“ im Sinne des EEG lassen nicht schon *per se* den Vertrauensschutz entfallen. Denn die in dem Hinweisverfahren behandelte Übergangsvorschrift dient gerade dazu, den Ausbau der Windenergie nicht disruptiv zu stören. Dies aber wäre – da Änderungen häufig vorkommen – die Folge, würde jedwede Änderung an der EEG-Anlage den Vertrauensschutz entfallen lassen. Daher stellt die Clearingstelle EEG teilweise auf die „Branchenüblichkeit“ einer Änderung ab, um daran das Bestehen eines schützenswerten Vertrauens zu messen. Schließlich bleiben nach den Wertungen der Clearingstelle EEG auch solche Änderungen für den Vertrauensschutz folgenlos, die nahezu alternativlos sind, etwa wenn der in den Genehmigungsunterlagen benannte Typ einer WEA nicht mehr hergestellt wird und daher eine ähnliche WEA desselben oder eines anderen Herstellers errichtet werden soll.

### III. Anwendungsfragen des MsbG<sup>3</sup> für EEG-Anlagen

Am 2.9.2016 ist das MsbG in Kraft getreten. Infolgedessen hat sich der Regelungsrahmen zu Messung und Messstellenbetrieb bei EEG-Anlagen grundlegend verändert. So liegt nun die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb für EEG-Anlagen beim Netzbetreiber und nicht mehr bei den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern. Aus diesem Grund hat die

\* Die Autoren sind Mitglieder der Clearingstelle EEG in Berlin. Die Clearingstelle EEG ist die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie errichtete neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG.

1 Clearingstelle EEG, Hinweis vom 30.5.2017 – 2017/6, online abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/hinww/2017/6](http://www.clearingstelle-eeg.de/hinww/2017/6).

2 Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 9.5.2017 – 2016/26, online abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2016/26](http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2016/26); Empfehlung vom 14.6.2017 – 2017/27, online abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2017/27](http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2017/27).

3 Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) vom 29.8.2016 (BGBl. 2016 I, 2034), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung vom 22.12.2016 (BGBl. 2016 I, 3106).

Clearingstelle EEG im Empfehlungsverfahren 2016/26 Fragen zum Übergang in das MsbG-Regime beantwortet.

Mit der Empfehlung 2016/26<sup>4</sup> hat die Clearingstelle EEG nun geklärt, dass Anlagenbetreiber oder Dritte, die vor Inkrafttreten des MsbG den vollständigen Messstellenbetrieb bei EEG-Anlagen durchgeführt haben, grundsätzlich den Messstellenbetrieb auch nach Inkrafttreten des MsbG fortführen, wenn sich weder die Anlagenbetreiber, die Dritten noch der Netzbetreiber zu einer etwaigen Änderung beim Messstellenbetrieb geäußert haben.

Die Regelungen des MsbG, die den Wechsel des Messstellenbetreibers bzw. den Übergang des Messstellenbetriebs betreffen, sind bei einer (konkludenten oder ausdrücklichen) Weiterführung des Messstellenbetriebs nach Inkrafttreten des MsbG nicht anwendbar, da es sich bei einer Fortführung des Messstellenbetriebs weder um einen „Wechsel“ des Messstellenbetreibers noch um einen „Übergang“ des Messstellenbetriebs im Sinne des MsbG handelt.

Wurde dagegen bis zum Inkrafttreten des MsbG vom EEG-Anlagenbetreiber oder Dritten lediglich die Messung – losgelöst vom restlichen Messstellenbetrieb – durchgeführt, ist diese Aufgabe mit Inkrafttreten des MsbG automatisch auf denjenigen Messstellenbetreiber übergegangen, der den Messstellenbetrieb vollständig durchführt. Denn mit Inkrafttreten des MsbG ist die Messung nun Bestandteil des Messstellenbetriebs und daher vom jeweiligen Messstellenbetreiber wahrzunehmen.

Des Weiteren hat die Clearingstelle EEG festgestellt, dass Bestandsverträge über den Messstellenbetrieb bei EEG-Anlagen durch das Inkrafttreten des MsbG grundsätzlich unberührt bleiben. Eine Ausnahme davon gilt zum einen, wenn die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen ein Abweichen vom Vertrag ermöglichen oder erfordern. Zum anderen sind mit Inkrafttreten der Festlegung BK6-17-042 der Bundesnetzagentur (BNetzA) Bestandsverträge anzupassen, soweit die Festlegung dies verlangt. Eine Vertragsanpassung schon vor Inkrafttreten der BK6-Festlegung war jedoch erforderlich, wenn bislang die Messdienstleistung getrennt vom Messstellenbetrieb vorgenommen wurde und für den Fall, dass bislang Abrechnungsentgelte erhoben wurden.

Ebenso wurde in der Empfehlung geklärt, dass sich mit Inkrafttreten des MsbG die Anforderungen an den Messstellenbetrieb ändern. Wird also der Messstellenbetrieb konkludent von Anlagenbetreibern oder Dritten fortgeführt oder erstmalig wahrgenommen, muss der jeweilige Messstellenbetreiber einen einwandfreien Messstellenbetrieb im Sinne des MsbG gewährleisten. Dies umfasst u. a. folgende Aspekte:

- Messstellenbetreiber haben u. a. geeichte Messgeräte zu verwenden und die in § 37 MessEG<sup>5</sup> geregelten Eichfristen zu beachten. Die Clearingstelle EEG rät Messstellenbetreibern, dies dem grundzuständigen Messstellenbetreiber schriftlich darzulegen.

- Die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung als Bestandteile der Messwertaufbereitung gehören für alle Zählertechniken, einschließlich konventioneller Messeinrichtungen, zu den Aufgaben des jeweiligen Messstellenbetreibers gemäß MsbG. Aufgrund der Festlegung BK6-16-200 der BNetzA ist jedoch – auch für EEG-Anlagen – ab dem 1.10.2017 und bis zum 31.12.2019 die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung Aufgabe des Netzbetreibers.
- Der Messstellenbetreiber hat die form- und fristgerechte Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG und den entsprechenden Festlegungen der BNetzA zu gewährleisten. Es steht EEG-Anlagenbetreibern bzw. Dritten als Messstellenbetreibern dabei frei, die Datenkommunikation mit dem Netzbetreiber als Dienstleistung per Unterauftrag auf vertraglicher Basis an einen Dritten auszulagern.
- Der technische Betrieb der Messstelle nach den Maßgaben des MsbG ist vom Messstellenbetreiber zu gewährleisten. Daraus ergibt sich jedoch keine Änderung der Rechtslage im Vergleich zu der Zeit vor Inkrafttreten des MsbG. Dies betrifft insbesondere auch die Fragen, ob Messeinrichtungen dezentral angebracht sowie sog. „Hutschienenzähler“ verwendet werden dürfen.

Schließlich wurde mit der Empfehlung 2016/26 geklärt, dass Dritte oder Anlagenbetreiber zur Durchführung des Messstellenbetriebs bei EEG-Anlagen keine bestimmten Qualifikationen gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber nachweisen müssen. Letzterer kann einen Anlagenbetreiber oder Dritten nicht als Messstellenbetreiber für EEG-Anlagen ablehnen. Hat der grundzuständige Messstellenbetreiber konkrete begründete Zweifel, so kann der grundzuständige Messstellenbetreiber verlangen, dass die Gewährleistung des einwandfreien Messstellenbetriebs nachvollziehbar dargelegt wird. Nur wenn der Anlagenbetreiber oder Dritte die Zweifel nicht ausräumen kann, kann der grundzuständige Messstellenbetreiber den Abschluss des Messstellenvertrags verweigern oder einen bereits geschlossenen Messstellenvertrag kündigen.

Mit der Empfehlung 2017/27<sup>6</sup> wiederum hat die Clearingstelle EEG festgestellt, dass es für die Ausstattung von Messstellen bei EEG-Anlagen mit intelligenten Messsystemen (iMSys) darauf ankommt, dass die „technische Möglichkeit“ des Einbaus iMSys gemäß § 30 MsbG gegeben ist. Dies entscheidet das Bundesamt

---

4 Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 9.5.2017 – 2016/26, online abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2016/26](http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2016/26).

5 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25.7.2013 (BGBl. 2013 I, 2722), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.4.2016 (BGBl. 2016 I, 718), online abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/messeg](http://www.clearingstelle-eeg.de/messeg).

6 Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 14.6.2017 – 2017/27, online abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2017/27](http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2017/27).

für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) aufgrund der gemäß § 30 MsbG erfolgenden Konkretisierung des Begriffes des „Einsatzbereiches“.

Der verpflichtende Einbau von iMSys bei EEG-Anlagen in der Direktvermarktung und bei EEG-Anlagen, die technische Einrichtungen zur Abregelung der Einspeiseleistung im Rahmen des Einspeisemanagements vorhalten müssen, besteht – sofern nicht vom BSI etwas anderes festgestellt wurde – auch dann, wenn noch keine mit dem Smart-Meter-Gateway (SMGW) interoperable sichere Fernsteuerungstechnik verfügbar ist. In diesem Fall finden die ferngesteuerte Abregelung der EEG-An-

lage und die Messung über das iMSys gemäß MsbG unabhängig voneinander statt.

Die Clearingstelle EEG informiert über  
ihre Tätigkeit auch in ihrem Rundbrief.

[www.clearingstelle-eeg.de](http://www.clearingstelle-eeg.de)

## Dokumentation

**Bundesministerium der Finanzen**

### **Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr; Anwendung der einkommensteuerlichen und lohnsteuerlichen Vorschriften**

**Schreiben vom 14.12.2016 – IV C 5 - S 2334/14/10002-03**

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die Anwendung der einkommensteuerlichen und lohnsteuerlichen Vorschriften des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 7.11.2016 (BGBl. 2016 I, 2498 = BStBl. 2016 I, 1211) die folgenden Grundsätze:

#### **1. Überblick über die Neuregelungen**

(1) Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 7.11.2016 werden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung von der Einkommensteuer befreit (§ 3 Nr. 46 EStG).

(2) Der Arbeitgeber hat auch die Möglichkeit, die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile aus der Übereignung einer Ladevorrichtung sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung pauschal mit 25 % zu erheben (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG).

(3) Voraussetzung ist jeweils, dass die geldwerten Vorteile und Leistungen sowie die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. In den Fällen einer Entgelt-

umwandlung sind die o.g. Neuregelungen nicht anzuwenden, vgl. Rdnr. 29.

(4) Die Neuregelungen gelten ab dem 1.1.2017 bis zum 31.12.2020 (§ 52 Abs. 4 und Abs. 37 c EStG), vgl. Rdnr. 32.

#### **2. Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 46 EStG**

(5) Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 46 EStG gilt für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 2 EStG an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) und für die dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.

##### **2.1 Steuerbefreiung des vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt gestellten Ladestroms**

###### **a) Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 2 EStG**

(6) Elektrofahrzeug ist ein Kraftfahrzeug, das ausschließlich durch einen Elektromotor angetrieben wird, der ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern (z.B. Schwungrad mit Generator oder Batterie) oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern (z.B. wasserstoffbetriebene Brennstoffzelle) gespeist wird.

(7) Nach dem Verzeichnis des Kraftfahrtbundesamtes zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (Stand: Mai 2016) weisen danach folgende Codierungen im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung ein Elektrofahrzeug in diesem Sinne aus: 0004 und 0015.